

 **Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft**

bmluk.gv.at

Abt. I/4

Abt.14@bmluk.gv.at

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
ZHd. Dr. Bernhard Kuderer

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per E-Mail

Geschäftszahl: 2026-0.247.234

Ihr Zeichen: 2026-0.234.829

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden (AVG-Novelle Digitale Verwaltung); Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Das BMLUK begrüßt den übermittelten Entwurf, der einer technologieneutralen Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens dient.

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 1 und 2 AVG):

Aus Sicht des BMLUK darf darauf hingewiesen werden, dass die Formulierung des § 13 Abs. 1 AVG dahingehend verstanden wird, dass die in den Verwaltungsvorschriften [konkret insbesondere im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2023] vorgesehene elektronische Form eines Anbringens (insbesondere von Meldungen) auch für deren Übermittlung maßgeblich ist.

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen formulierte Klarstellung, wonach die Übermittlungsformen gemäß § 13 Abs. 2 AVG grundsätzlich nicht subsidiär sind, ist darauf hinzuweisen, dass im Umweltbereich zahlreiche Meldungen von Unternehmen elektronisch – entweder durch direkte Erfassung der Daten im elektronischen Register gemäß § 22 AWG 2002 durch Meldepflichtige selbst oder durch Übermittlung elektronischer Meldungen (z.B. Hochladen von XML-Dateien) – abgewickelt werden. So müssen beispielsweise jährlich mehr als 500.000 Begleitscheinmeldungen sowie rund 3.000 Abfallbilanzmeldungen verarbeitet werden und bestimmte Dateneingaben (z.B. Stammdatenpflege) von Unternehmen direkt im System erfolgen. Dadurch ist sichergestellt, dass eine effiziente, automatisierte und rechtskonforme Verarbeitung erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung auf bestimmte elektronische Übermittlungsformen (insbesondere verpflichtende Einbringung über ein vorgesehenes System) im Umweltbereich (insb. im Abfallrecht) nicht bloß zweckmäßig, sondern zur sachgerechten Vollziehung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Um diesbezüglich etwaigen Rechtsunsicherheiten zuvorzukommen, wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen der Novelle klarzustellen, dass materienrechtliche Regelungen, die aus Gründen der Verwaltungsökonomie, der technischen Notwendigkeit oder unionsrechtlicher Verpflichtungen (z.B. EU-Abfallverbringungsverordnung) bestimmte elektronische Übermittlungsformen zwingend vorsehen und andere ausschließen, weiterhin zulässig sind.

Zum letzten Satz in Abs. 2 (neu) ist anzumerken, dass es für Behörden schwierig sein kann, alle technischen Beschränkungen vorab abschätzen zu können. Praktikabler würde es erscheinen, wenn die Behörde stattdessen bekanntmachen könnte, in welchen konkreten technischen Formen Anbringen übermittelt werden dürfen.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 3 AVG):

Diese Bestimmung erscheint hinsichtlich der Formulierung „elektronisch in einem Verfahren zur Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG)“ unklar, zumal hier lediglich auf die Begriffsbestimmung des E-GovG verwiesen wird. Vor dem Hintergrund, dass keine weiteren Kriterien genannt werden, erscheint der Begriff „Verfahren zur Authentizität“ daher zu abstrakt. Es wird ersucht zu erläutern, worin ein „Verfahren zur Authentizität“ konkret besteht.

Zu Z 6 (§ 18a AVG, Variante A):

Die vollständig automatisierte schriftliche Erledigung (Verordnungsermächtigung) gilt in der Variante A subsidiär. Das bedeutet, dass Bestimmungen in Verwaltungsvorschriften Vorrang haben. Die Prüfung der Erforderlichkeit von abweichenden Regelungen in den Materiengesetzen im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG kann aufgrund des vorangestellten Satzteils „Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist“ entfallen. Damit verbleibt für den Materiengesetzgeber ein größerer Gestaltungsspielraum. Seitens des BMLUK wird diese Variante daher präferiert.

Bei Verfahren, welche (fast) vollständig durch „generative künstliche Intelligenz“ durchgeführt und mit Bescheid abgeschlossen werden dürfen, erscheint es auch wesentlich, dass zusätzlich immer eine natürliche Person weiterhin bestimmenden „Einfluss“ in Form einer Steuerung auf das jeweilige Verwaltungsverfahren nehmen kann/muss.

Zu Z 12 (§ 68 Abs. 2a AVG):

Nach § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde [...] aufgehoben oder abgeändert werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus systematischer Sicht unklar, wenn der unmittelbar daran anknüpfende Abs. 2a (neu) in der Variante B vorsieht, dass dabei „die Behörde mit möglicher Schonung erworbener Rechte vorzugehen“ hat. (Dieser Aspekt findet erst in Abs. 3 der geltenden Fassung eine Erwähnung.)

15. April 2026

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt

